

Auswirkungen des Coronavirus: Informationen und Unterstützung für Unternehmen

Liquidität und Finanzhilfen des Landes

Niedersächsisches Wirtschaftsministerium / NBank

Bei den Corona-Soforthilfen des Landes Niedersachsen und des Bundeswirtschaftsministerium für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis 49 Beschäftigten wurden am 31.03.2020 wesentliche Änderungen vorgenommen. Es gibt ab sofort die Corona-Soforthilfe des Bundes, die sich ausschließlich an Soloselbstständige und Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten richtet und die (geänderte) Corona-Soforthilfe des Landes, die sich ausschließlich an Kleinunternehmen mit 11 bis 49 Beschäftigte richtet. Die Zuschüsse für Unternehmen mit 11 bis 49 Beschäftigten wurden deutlich erhöht.

WICHTIG: Antragssteller, die in den vergangenen Tagen bereits bei der NBank einen Antrag auf Basis der Corona-Soforthilfe des Landes gestellt haben, haben die Möglichkeit, einen weiteren Antrag nach den geänderten Richtlinien zu stellen, da diese im Regelfall besser dotiert sind (weitere Infos weiter unten).

Nachfolgend finden Sie nähere Informationen zu den Fördereckpunkten der neuen Corona-Soforthilfen:

Richtlinie „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ (Bundesprogramm)

Mit dieser Richtlinie setzt das Land Niedersachsen das „Soforthilfeprogramm für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ des Bundes um:

- Antragsberechtigte: Kleine Unternehmen (einschl. Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion) sowie Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Fördersumme bzw. einmalige Soforthilfe abhängig von der Anzahl der Beschäftigten (für drei Monate):
 - bis zu 9.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten
 - bis zu 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten
 - Eine Inanspruchnahme persönlicher oder betrieblicher Rücklagen ist dabei nicht notwendig. Diese werden nicht auf eine Förderung angerechnet.

**Richtlinie „Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen“
(das geänderte Landesprogramm)**

- **Antragsberechtigte:** Kleine Unternehmen (einschl. Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion) und Angehörige der freien Berufe mit 11 bis 49 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Fördersumme bzw. einmalige Soforthilfe abhängig von der Anzahl der Beschäftigten (für drei Monate):
 - bis zu 20.000 Euro für Unternehmen mit 11 bis 30 Beschäftigten
 - bis zu 25.000 Euro für Unternehmen mit 31 bis 49 Beschäftigten

Berechnet werden die Soforthilfen beider Richtlinien auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands der Antragsteller (u. a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen).

Alle wichtigen Informationen finden Sie [hier](#).

Die Antragstellung für beide Programme ist seit 01.04. 00:00 Uhr möglich. Alle Informationen zur Antragstellung sowie die Antragsunterlagen finden Sie [hier](#).

Wichtige Hinweise: Wenn Sie bereits einen Antrag auf die bisher gültige Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und eine Bewilligung der NBank erhalten haben:

Sie können nun zusätzlich einen Antrag auf die Bundesförderung stellen. Prüfen Sie, ob Sie unter den neuen Voraussetzungen antragsberechtigt sind. Zusammen mit dem bereits erhaltenen Zuschuss darf keine Überkompensation entstehen, das heißt, die Zuschüsse dürfen die zu deckenden Kosten nicht übersteigen.

Wenn Sie bis zum Stichtag 31.03. (vor Freischaltung der neuen Förderrichtlinien) einen Antrag auf Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und noch keine Bewilligung erhalten haben:

Wenn der NBank ein korrekt ausgefüllter, vollständiger Antrag vorliegt und Sie zudem antragsberechtigt sind, wird dieser weiter unter den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderbedingungen der Niedersachsen-Soforthilfe Corona bearbeitet. Sie erhalten dann eine Bewilligung der NBank.

Unabhängig davon können Sie unter den Bedingungen der Bundesförderung einen zusätzlichen Antrag stellen. Sie müssen dazu nicht auf die Bewilligung der NBank warten.

Neben den beiden Soforthilfen gibt es weiterhin den **Niedersachsen-Liquiditätskredit für kleine und mittlere Unternehmen**

Es handelt sich um einen Kredit zur Liquiditätshilfe, der im ersten Schritt kleinen und mittleren Unternehmen einen

	<p>Kreditbetrag bis 50.000 Euro zur Verfügung stellen kann. Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen. Keine Besicherung erforderlich. Das Darlehen ist in den ersten zwei Jahren zinslos und tilgungsfrei. Antragstellungen nicht über die Hausbank, sondern direkt bei der NBank.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier.</p>
	<p>Das nds. Wirtschaftsministerium hat eine Liste mit häufig gestellten Fragen von Unternehmen zusammengestellt mit weiteren Infos zum Arbeitsrecht, zu Unterstützungsmöglichkeiten etc. (hier klicken)</p> <p>Das nds. Wirtschaftsministerium hat zudem folgende Liste mit Ansprechpartnern zusammengestellt:</p> <p>Allgemeine Informationen für Unternehmen in Schwierigkeiten: Ansprechpartnerin: Frau Göhner, Tel: 0511 120 7872</p> <p>Informationen zu Landesbürgschaften: Ansprechpartnerin: Frau Göhner, Tel: 0511 120 7872</p> <p>Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragen: Ansprechpartner: Herr Kohlmeier, Tel: 0511 120 57 02</p> <p>Informationen für Mittelstand und Handwerk Ansprechpartnerin: Frau Saß, Tel: 0511 120 5527</p> <p>Informationen zu Auswirkungen der Corona-Epidemie auf den Verkehrssektor: Ansprechpartner: Herr Sissel, Tel: 0511 120 7844</p>
<p>Niedersächsische Bürgschaftsbank</p>	<p>Das Land Niedersachsen hat seinen Bürgschaftsrahmen auf 3 Mrd. Euro erhöht. Die NBB verbürgt Hausbankkredite für nahezu alle Branchen bis zu einer Größenordnung von 2,5 Mio. Euro, davon bis zu 240.000 Euro im Expressverfahren innerhalb weniger Tage. Für diese Bürgschaften sind die Hausbanken der erste Ansprechpartner. (hier klicken).</p>
<p>Aussetzung von Rückzahlungen beim MikroSTARTER</p>	<p>Beim Förderkredit „MikroSTARTER“ zur Förderung von Gründungen und Unternehmensnachfolgen können die fälligen Rückzahlungen ausgesetzt werden. Darlehensnehmer des MikroSTARTERs können dies per E-Mail bei ihrem zuständigen Sachbearbeiter erbeten. Darzulegen ist in der E-Mail, warum und wie der Liquiditätsfluss des Unternehmens durch die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung gefährdet ist</p>
<p>Liquidität und Finanzhilfen des Bundes</p>	
<p>Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) / KfW</p>	<p>Die Bundesregierung hat ein weitreichendes Maßnahmenbündel beschlossen, um Arbeitsplätze schützen und Unternehmen zu unterstützen. Firmen und Betriebe</p>

werden mit ausreichend Liquidität ausgestattet, damit sie gut durch die Krise kommen:

- **Corona-Sofortzuschuss** für Kleinunternehmen und Soloselbständige (siehe unten)
- Besserer Zugang für Kleinunternehmer und Soloselbständige zum ALG II (siehe unten)
- **Flexibles Kurzarbeitergeld** und Arbeitszeitregelungen (siehe unten)
- Liquiditätshilfen durch **Steuerstundungen** (siehe unten)
- Unbegrenzte Hilfezusage für lückenlose Liquiditätsabdeckungen
- **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** - Der Fond umfasst bis zu 600 Milliarden Euro und soll die ökonomischen Auswirkungen der Pandemie für Unternehmen abfedern, deren Bestand für den Standort Deutschland oder den Arbeitsmarkt erhebliche Bedeutung hat. (z. B. Liquiditätsengpässe beseitigen, Refinanzierung am Kapitalmarkt unterstützen, Kapitalbasis stärken)

Der „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ besteht aus

- 400 Milliarden Euro Staatsgarantien für Verbindlichkeiten
- 100 Milliarden Euro für direkte staatliche Beteiligungen
- 100 Milliarden Euro für Refinanzierung durch die KfW

Die Unterstützungsmöglichkeiten des Fonds gelten auch für systemrelevante kleinere Unternehmen und Unternehmen im Bereich kritischer Infrastruktur sowie für Start-ups, die seit dem 1. Januar 2017 in mind. einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden. Der Fonds kann sich auch zeitlich begrenzt direkt an Unternehmen beteiligen. Ziel ist es dabei auch, einen Ausverkauf deutscher Wirtschafts- und Industrieinteressen zu verhindern. Die Bundesregierung greift damit auf den SoFFin – den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung – zurück, der in der Finanzkrise bereits funktioniert hat.

[Hier](#) erhalten Sie die jeweils aktuellen Informationen zu den zur Verfügung stehenden Programmen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus: **030 18615-1515**

Die **Corona-Hilfen der KfW** werden im sogenannten „Hausbankverfahren“ vergeben. Ansprechpartner für die Programme der KfW sind alle Banken, Sparkassen und

	<p>genossenschaftlich organisierten Kreditinstitute. Wir empfehlen daher umgehend Kontakt zu Ihrer Hausbank aufzunehmen.</p> <p>Dazu gehört insbesondere der KfW-Unternehmerkredit. Dieser bietet Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR Kreditvolumen. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern. Die Beratung zum KfW-Unternehmerkredit erfolgt durch die Hausbank.</p> <p>Für Existenzgründer*innen und junge Unternehmen bis zu 5 Jahre gibt es ferner den klassischen ERP-Gründerkredit mit Krediten bis zu 100.000 Euro. Hier übernimmt die EU das Haftungsrisiko zu 80 %. Auch dieses Instrument stellt die KfW zur Verfügung und muss über die Hausbank beantragt werden.</p> <p>Bei der KfW erhalten Sie weitere Informationen zu den Kreditprogrammen (hier klicken).</p>
<p>Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige</p>	<p>Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) • Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) <p>Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.</p> <p>Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)</p> <p>Die Antragstellung erfolgt in Niedersachsen über die NBank. (siehe oben).</p>
<p>Besserer Zugang für Kleinunternehmer und Soloselbständige zum ALG II</p>	<p>Kleinunternehmer und Soloselbständige verfügen außerdem in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung. Damit ihre Existenz nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt.</p>

	Weitere Infos erhalten Sie hier .
Neu-Regelungen bei der Insolvenzbeantragung	<p>Unternehmen sollen nicht deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen.</p> <p>Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für diese Fälle zu kurz bemessen. Deshalb flankiert die Bundesregierung das bereits beschlossene Hilfspaket mit einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen. Weiter Infos finden Sie hier</p>
Unterstützung bei der Umsetzung von Homeoffice	<p>Für kleine und mittlere Unternehmen und Handwerksbetriebe bietet das <i>BMW<i>i</i></i> ab sofort im Rahmen des Förderprogramms „go-digital“ finanzielle Unterstützung bei der kurzfristigen Schaffung von Homeoffice-Arbeitsplätzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefördert wird die <u>unterstützende Beratung</u> zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen durch ein vom <i>BMW<i>i</i></i> autorisiertes Beratungsunternehmen (hier klicken) • Der Fördersatz beträgt max. 50 % auf einen max. Beratertagesatz von 1.100 Euro (Förderumfang: max. 30 Beratertage). <p>Zuständige Ansprechpartner sind erreichbar bei der <i>EURONORM GmbH</i> (Tel.: 030 /97003-333). Weitere Hinweise finden Sie hier</p>
Kurzarbeit	
Online-Anlaufstelle der Arbeitsagentur für Kurzarbeitergeld	<p>Es müssen nur 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein (statt bisher 1/3), damit Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann. Den Arbeitgebern werden dann die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet. Auch Zeitarbeitsunternehmen können bereits jetzt einen Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit anzeigen. Diese Regelungen werden rückwirkend zum 1. März 2020 gelten.</p> <p>Weitere Informationen bei der Agentur für Arbeit erhalten Sie unter Tel. 0800 45555-20 oder hier</p> <p>Das Merkblatt zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier:</p> <p>Kurzarbeitergeld kann auch online beantragt und abgerechnet werden. Einen Überblick über die eServices der Bundesagentur für Arbeit finden Sie hier. In diesem Video wird Ihnen anschaulich erklärt, unter welchen Voraussetzungen und wie Sie Kurzarbeitergeld beantragen können.</p>
Allgemeine Informationen	

Land Niedersachsen	Die Corona-Epidemie stellt auch die Unternehmen in Niedersachsen vor besondere Herausforderungen. Hier hat die Landesregierung einige Hinweise zusammengestellt, die beachtet werden sollten und informiert über ihre Unterstützungsangebote.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag	Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat eine FAQ-Liste zusammengestellt, in der die wichtigsten Fragen rund um das Coronavirus beantwortet werden: Ein Mitarbeiter ist infiziert – was tun? Wie stelle ich einen betrieblichen Pandemieplan auf? Wer zahlt den Lohn, wenn meine Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt werden? Hier gelangen Sie zur FAQ-Liste des DIHK
Corona-Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums	Das Bundeswirtschaftsministerium hat unter der Rufnummer 030 18615-1515 eine Hotline eingerichtet, unter der Experten von Montag bis Freitag zwischen 9 und 17 Uhr die Coronavirus-Fragen von Unternehmern beantworten.
Robert-Koch-Institut	Beim Robert-Koch-Institut gibt es eine Liste von Fragen und Antworten sowie aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus .
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hält auf ihrer Website Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Virus bereit.
DEHOGA zu den Corona-Folgen im Gastgewerbe	Hier finden Sie die Informationen der DEHOGA für das Gastgewerbe und das Merkblatt der DEHOGA. Weitere Informationen für Betriebe aus dem Hotel- und Gastronomiegewerbe finden Sie hier .
GEMA	Um die verheerenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie bestmöglich abzufedern, hat der Aufsichtsrat der GEMA ein Nothilfe-Programm für GEMA-Mitglieder beschlossen. Das Nothilfe-Programm besteht aus zwei Säulen: 1) Nähere Informationen zum „Schutzschirm LIVE“ 2) Nähere Informationen zum „Corona Hilfsfonds“ (weiter unten auf der Seite unter dem zweiten Punkt)
Künstlersozialkasse	Die Künstlersozialkasse möchte dazu beitragen, die Situation für ihre Versicherten und für die abgabepflichtigen Unternehmen abzufedern, soweit dies im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten möglich ist. Weitere Informationen finden Sie hier .